Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

**Band:** 6 (1916)

**Heft:** 23

**Artikel:** Beratung des Berner Kinogesetzes

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-719436

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Organə reconnue obligatoire de "l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse

Druck und Verlag: KARL GRAF Buch- und Akzidenzdruckerei

Bülach-Zürich Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag • Parait le samedi Abonnements:

weiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12. Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - Ics. 15. Schweiz

Zəhlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich. Inseraten Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. BEIL, Stuttgart 

Insertionspreise:
Die viergespaltene Petitzeile
40 Rp. - Wiederholungen b lliger
la ligne – 40 Cent. Zahlungen nur an EMIL SCHÄFER in Zürich I.

Annoncen-Regie: EMIL SCHÄFER in Zürich I Annoncenexpedition Mühlegasse 23, 2. Stock Telefonruf: Zürich Nr. 9272

## Mitteilungen des Verbandes der Interessenten im finematogr. Gewerbe der Schweiz.

## Dorfandsfikung

Dienstag den 13. Juni 1916, nachmittags 4 Uhr, im "Du Bont", 1. Stock, in Zürich.

An demfelben Tag und zur gleichen Zeit:

betr. Engagierung eines ständigen Sefretars.

Der Bräfident.

# Beratung des Berner Kinogesekes.

einer kleinen Aenderung angenommen. Art. 2 betrifft tikel geregelt werde.

die Konzessionsvorschriften und die Betriebsbewilligung. Alinea 2 besagt: "In der Rähe von Schulhäusern, Kirchen und Krankenanstalten dürfen keine ständigen Lichtspieltheater eingerichtet werden." Moor wünscht nähere Aus= funft, was unter dem Begriff "Nähe" verstanden sei. Hr. Schurch führt aus, daß der Sinn sei, daß die Lichtspiele für die betreffenden Institute keine störende Nähe bilden dürfen. Moor beantragt nun Streichung des Alineas, worauf Regierungsrat Tichumi auf das Wirtschaftsgesetz hinweist, wo eine analoge Bestimmung steht. Daraus haben sich keinerlei Anstände ergeben. Der Artikel hat haupt= fächlich Bedeutung für ländliche Verhältnisse. Moor läßt seinen Streichunsantrag fallen und beantragt, zu sagen: "störenden Nähe". So wird beschlossen.

Art. 3 betrifft die persönlichen Garantien des Konzes= sionsinhabers. Moor fragt an, ob nicht eine weiterge= hende Fassung der Ziffer 6 möglich sei, wo bestimmt ist, daß der Konzessionsbewerber eine mindestens dreijährige ununterbrochene Niederlassung im Kanton Bern haben müffe, wenn er nicht Schweizerbürger ift. Die Referen= ten empfehlen Beibehaltung dieser Fassung. Es soll der Schweizerbürger vor dem Ausländer bevorzugt werden. Jacot möchte im dritten Alinea die Frist von 30 Tagen ersetzen durch 3 Monate. Dies wird beschlossen und der Artifel mit einer kleinen Aenderung angenommen. Art. Es beginnt die zweite Beratung. Ohne Eintretens= 4 handelt vom Konzessionsentzug. Moor regt an, neben debatte wird in die artifelweise Behandlung eingetreten. dem Konzessionsentzug auch eine mildere Strase vorzu-Es referieren Polizeidirektor Tschumi und Schürch. Art. sehen, wie zeitweises Berbot des Betriebes. Polizeidirek-1 regelt das Geltungsgebiet des Gesetzes. Er wird mit tor Tichumi bemerkt, daß der Fall in einem spätern Ar=

Art. 5 handelt von den Gebühren. Moor beanstandet die Festsehung der Konzessionsdauer auf ein Jahr. Es sollten zwei Jahre angesetzt werden. Die Reserenten spreschen sich dagegen aus. Favre beantragt das Minimum der Gebühren von 50 auf 100 Franken zu erhöhen, was von Regierungsrat Tschumi bekämpst wird. Der Artikel gelangt unverändert zur Annahme.

Art 6 betrifft das technische Personal. Moor begrüßt es, daß für dieses eine Arbeitszeit von acht Stunden sestsgesett wird. Das entspricht den sozialdemokratischen Forderungen. Stienne beantragt, die Bestimmung zu streichen, daß als technisches Silfspersonal und Angestellte nur Personen verwendet werden dürfen, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben. Dieser Antrag wird von Schürch unterstüßt, während Regierungsrat Tschumi für Beibehaltung des 20. Altersjahres spricht. Der Artikel gelangt in der Fassung der vorberatenden Behörden zur Annahme; ebenso Art. 7 betreffend Sinrichtung und Betrieb.

Art. 8 betrifft die Verbote. Hier schlägt die Kommission folgende neue Fassung vor: "Für die Anpreisung der Aufführungen gelten die Bestimmungen des Art. 14 und folgende dieses Gesetzes."

Dürrenmatt empfiehlt die Fassung des Regierungsrates mit folgender Ergänzung: "Die strafrechtliche Berfolgung gemäß Art. 44 bleibt vorbehalten." Chavanne wünscht einen fantonalen Beamten als Aufsichtsbehörde. Polizeidireftor Tschumi spricht gegen den Antrag Dürrenmatt, der das Gesetz gefährden könnte. Die Aufsicht soll fantonal geordnet werden. Schürch bekämpst ebenfalls den Antrag Dürrenmatt, worauf der Artifel in der Fasjung der Kommission angenommen wird.

Art. 9 handelt von den Jugendvorstellungen. Hier besantragt Jacot, anstatt "schulpflichtige Jugend" zu sagen: "Personen, die das 16. Altersjahr nicht erreicht haben." Dieser Antrag wird befämpst von Polizeidirektor Tschumi, Ryser und vom Rate abgelehnt, der Artikel nach gedruckstem Borschlag angenommen.

Art. 10 wird unter Ablehnung eines von Dürrenmatt beantragten Streichungsantrages ebenfalls nach Vorlage angenommen. Art 11, Verwarnung und Bußeröffnungse verfahren. Hier beantragt der Polizeidireftor, in Uebereinstimmung mit dem neuen Gemeindegesetz die Geldebige von 20 auf 50 Franken zu erhöhen. Der Kommissionspräsident schließt sich an. Dürrenmatt beantragt, den Artifel zu streichen, da er viel zu klausuliert sei. Der Anstrag wird von Regierungsrat Tschumi bekämpst. E. v. Steiger erklärt sich mit der von der Kommission vorgesschlagenen Fassung einverstanden. In dieser Fassung wird der Artifel angenommen.



## Das sinanzielle Gleichgewicht des Kinematographenbesitzers und des Filmverleihers.

Von Max Frank.

000

Dem Besitzer eines Lichtspieltheaters wie nicht mind r dem Filmverleiher, der Geschätsmann im engeren Sinne ist, nützt der größte Fleiß nichts, wenn er nicht zu richnen versteht. Und so mancher geht seinem wirtschaftlichen Ruin entgegen, trotzem er seine Kräfte aufs äußerste austr ugt. Bewiß, es fonnen besondere mikliche Verhältnisse mitspie= len, gegen die auch schließlich das beste Rechnen verjagt, aber meist fehlt es nur an diesem. Kaufmännisch rechnen ist hier weiter zu fassen und nicht als das anzusehen, was man in der Schule im Rechnen lernt, wie das fleine und große Ginmaleins samt allen möglichen Anwendungen, sondern der tüchtige Lichtspielbesitzer muß auch in underer Weise zu rechnen verstehen; er muß die finanzielle Entwicklung seines Betriebes genau beobachten; er muß Soll und Haben) die Einnahmen und Ausgaben, Vermögen und Schulden streng überwachen und in einem gedeihlichen Gleichgewicht halten. Achtet er nicht darauf, wirtschaftet er blindlings darauf los, so sitt er eines Tages iest; das Zünglein der geschäftlichen Wage neigt sich zu stark nach der Schuldenseite, um wieder ins Gleichgewicht kommen zu fönnen.

Jedes Unternehmen, jede geschäftliche Handlung von civiger Tragweite muß genau überlegt werden. Wir müßen und nicht nur die zu erwartenden Borteile, sonoern auch die unter Umständen eintretenden Nachteile vor Unsgen führen. Etwas Pessimismus ist daher sehr gut. Diesser braucht deshalb noch lange nicht den geschäftlichen Unsternehmungsgeist lahm zu legen.

Wenn wir die in den Zeitungen veröffentlichten Bilanzen der Aftienzesellschaften durchsehen, so sinden wir, daß nicht der ganze erzielte Reingewinn als Dividenden den Aftionären überlassen wird, sondern daß ein großer Teil des Gewinnes dem sogenannten Reservesond überwiesen wird. Warum geschicht daß? Sehr einsach: es fönnen einmal schlechte Jahre kommen, in denen, statt mit dem erhossten Ersolg, die Bilanz mit einem Fehlbetrag abschließt, was man meist eine Unterdidanz nennt. Dieser Verlust muß aber, wenn daß Aftienunternehmen sich gedeiblich entwickeln soll, doch ausgeglichen werden und dasür dient der Reservesond; denn es ginge nicht, die einzelnen Aftionäre hierzu heranzuziehen.

Was aber für die großen Aftiengesellschaften gilt, muß ebenfalls jeder Kinematographenbesitzer und Filmverleisher beachten. Auch er soll sich einen Reservesond zulegen, wenn er fein Privatvermögen besitzt, um hiervon im Rotsalle zusehen zu können.

Es ist nicht abzulengnen, daß es vielen tatsächlich auch beim besten Haushalten nicht möglich ist, etwas zurückzule=